

Interpellation FDP-Fraktion vom 19. September 2023

Tiefbauamt spricht fragliches Moratorium aus und missachtet Motionstext

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2024

Die FDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2023, aus welchen Gründen die in der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» angeführten Ausnahmefälle im Schreiben des Tiefbauamtes des Kantons St.Gallen (TBA) an die Gemeinden vom 25. August 2023 keinen Eingang fanden. Weiter will sie wissen, welcher rechtliche Stellenwert dem Schreiben zukommt und auf welcher Grundlage das Moratorium in Sachen Anordnung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ausgesprochen wurde. Zudem interessiert die FDP-Fraktion, in welcher Form und mit welchen Inhalten die Gemeinden nach der Behandlung der Motion im Kantonsrat über das weitere Vorgehen informiert werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 14. Februar 2023 reichten die SVP-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Mitte-EVP-Fraktion die Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» ein. Mit dieser Motion wird die Regierung eingeladen, einen Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) vorzulegen, in der:

- Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse als verkehrsorientierte Strassen definiert werden;
- vorgeschrieben wird, dass auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich die bundesrechtlich vorgesehene Höchstgeschwindigkeit zu signalisieren ist;
- abweichende Höchstgeschwindigkeiten durch Kanton und politische Gemeinden nur in Ausnahmefällen signalisiert werden dürfen, sofern und soweit nachgewiesen ist, dass der damit verfolgte Zweck nicht mit anderen Massnahmen erreicht werden kann.

Der Kantonsrat hiess die Motion am 20. September 2023 gut.

Am 16. und 23. August 2023 wurde das Geschäft 36.23.02 «Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028» in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates beraten. Dabei beantragte die vorberatende Kommission zuhanden des Kantonsrates, Art. 2 des Beschlusses mit einem neuen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: «Lärmsanierungen an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse (verkehrsorientierte Strassen) erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmer Beläge. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, so darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.»

Diesem Antrag stimmte der Kantonsrat am 20. September 2023 zu. Mit Schreiben vom 25. August 2023 informierte das TBA sämtliche Gemeinden darüber, dass es das Bau- und Umweltsdepartement (BUD) aufgrund der aktuell unklaren Ausgangslage als zwingend erachtet, bis zur Eintretensdebatte zur Motion 42.23.05 bei der Kantonspolizei keine Anordnungen für Tempo-30-Regimes auf Kantonstrassen mehr zu beantragen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aus Sicht des TBA wäre es politisch nicht vertretbar gewesen, ungeachtet der unmittelbar bevorstehenden politischen Auseinandersetzung weitere Anordnungen für Geschwindigkeitsreduktionen innerorts zu prüfen bzw. der Kantonspolizei zu beantragen. Erschwerend kam dabei hinzu, dass sich der Antrag der vorberatenden Kommission des Kantonsrates zum 18. Strassenbauprogramm vom Wortlaut der Motion 42.23.05 insofern unterscheidet, als die Motion generell «Ausnahmefälle» zulässt, während gemäss Kantonsratsbeschluss zum 18. Strassenbauprogramm 2024 bis 2028 nur aus «Sicherheitsgründen» abweichende Höchstgeschwindigkeiten zulässig sind. Aktuell werden im TBA zur Hauptsache Vorhaben für Temporeduktionen innerorts aus Gründen von Lärmgrenzwertüberschreitungen und einige wenige begründet durch Zonenausweitungen bearbeitet, allerdings keine aufgrund von Sicherheitsüberlegungen.

- 2./3. Mit dem Schreiben vom 25. August 2023 informierte das TBA die Gemeinden über den Entscheid des BUD zur vorläufigen Aussetzung von Anordnungen zur Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen innerorts bis mindestens zur Herbstsession 2023. Aufgrund der vorgelegenen politischen Aufträge im Zusammenhang mit Temporeduktionen war es nicht opportun, weitere Anordnungen für Temporeduktionen zu behandeln bzw. der Kantonspolizei zu beantragen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Kantonsstrassenprojekten, zu denen auch die Lärmsanierungsprojekte zählen, liegt gemäss Art. 37 StrG für Projekte mit Kosten bis 6 Mio. Franken bei der Regierung. Die Regierung hat die Zuständigkeit für Kantonsstrassenprojekte mit Kosten bis 1 Mio. Franken an das BUD delegiert. Da Lärmsanierungsprojekte oder Projekte im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsreduktionen i.d.R. diese Schwellenwerte nicht übersteigen, entscheidet die Regierung bzw. das BUD über deren Genehmigung. In diesem Sinn handelt es sich beim Schreiben weder um eine Anordnung noch um eine Empfehlung des TBA, sondern um eine Information an die Gemeinden über einen befristeten Entscheid des BUD.

4. Im Rahmen der Bearbeitung der vom Kantonsrat in der Herbstsession 2023 überwiesenen Motion «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» wird der künftige Umgang mit Geschwindigkeitsreduktionen innerorts im Kanton St.Gallen auf Gesetzesstufe definiert werden. Da bis zur Bereitstellung einer Vorlage und bis zum Beschluss des Kantonsrates in dieser Sache noch einige Zeit beansprucht wird, hat das BUD nach Orientierung der Regierung folgende Übergangsregelung für den Umgang mit Geschwindigkeitsreduktionen auf Kantonsstrassen festgelegt:

Tempo 30 auf Kantonsstrassenabschnitten soll vorläufig lediglich in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Lärmarme Beläge und andere bauliche und raumplanerische Massnahmen sind in jedem Fall vorzuziehen. Da jedes einzelne Projekt individuell beurteilt wird, kann bis zur Umsetzung der genannten Motion kein allgemeingültiger Umgang mit Tempo-30-Anträgen definiert werden. Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass Tempo 30 in jedem Fall die Ausnahme bleibt und im Einzelfall umfassend begründet werden muss. Bei allfälligen daraus resultierenden Tempo-30-Anordnungen ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Kantonsstrassenabschnitts detailliert zu prüfen. Ein Umlagerungsverkehr auf das untergeordnete Strassennetz ist zwingend zu vermeiden.

Die Projekte können mit dieser Übergangsregelung weiterbearbeitet werden, ohne sie vollständig überarbeiten zu müssen. Zudem wird die Rechtskonformität weiterhin gewährleistet.

Die durch diese Übergangsregelung betroffenen Gemeinden werden durch das BUD direkt über das weitere Vorgehen informiert.